

Der Basler Münzprozess von 1474/75

Autor(en): **Burckhardt, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **38 (1957)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER BASLER MÜNZPROZESS VON 1474/75

(Tafel VI)

Der Münzskandal und Münzprozeß in Basel um die Jahreswende 1474/75 und in den ersten Monaten des Jahres 1475 fällt in die für Basel und das gesamte ober-rheinische Gebiet gefahrdrohende Zeit des Auftaktes zu den Burgunderkriegen, und es ist zu seinem vollen Verständnis nötig, den geschichtlichen Hintergrund zu skizzieren.

Wir müssen zurückgreifen auf den unseligen Vertrag von Saint-Omer vom 9. Mai 1469, durch den der tief verschuldete und mit den Eidgenossen verfeindete Herzog Sigmund von Tirol seine Vorlande, d. h. die Landvogtei im Oberelsaß, die Grafschaft Pfirt (also den größten Teil des Sundgaus), die Stadt Breisach, den südlichen Schwarzwald und die vier Waldstädte am Rhein (Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut) an Herzog Karl den Kühnen von Burgund für 50 000 Gulden verpfändete. Die Rechte und Freiheiten der verpfändeten Gebiete wurden vorbehalten. Gleichzeitig schlossen die beiden Fürsten ein förmliches Bündnis ab, wodurch Karl seinem Vertragspartner seinen Schutz gegen jedermann, besonders aber gegen die Eidgenossen, zusagte.

Aber sowohl Sigmund wie Karl sollten über die erhofften Vorteile des Pfandvertrages und des Bündnisses enttäuscht werden. Die burgundische Waffenhilfe gegen die Eidgenossen blieb aus, und der Besitz der verpfändeten Gebiete ruhte, wie sich wenige Jahre später zeigen sollte, auf unsicherer Grundlage. Denn gegen das Vordringen Burgunds gegen den Oberrhein, das schon zu Anfang des Jahrhunderts Karls Großvater durch die Heirat der burgundischen Katharina mit Herzog Leopold IV. geplant und eingeleitet hatte, verbanden sich die bedrohten Städte Basel, Colmar, Schlettstadt und Straßburg und die Bischöfe von Basel und Straßburg zur sogenannten «Niederer Vereinigung», so genannt im Gegensatz zum «Obern Bund» der Eidgenossen. Der in seinen Hoffnungen durch Karl getäuschte Herzog Sigmund näherte sich dieser Vereinigung, von deren städtischen Mitgliedern er allein die Aufbringung der zur Lösung der Pfandschaft nötigen Summe erwarten konnte; er trat notgedrungen auch in Verhandlungen mit den Eidgenossen ein, die, freilich erst im Frühjahr 1474, unter französischer Vermittlung zur sogenannten «Ewigen Richtung» zu Konstanz führte. Der Entwurf des Friedensinstrumentes wurde am 30. März 1474 festgesetzt; am folgenden Tage schon schlossen die Eidgenossen und die Städte und Prälaten der Niederer Vereinigung ein Defensivbündnis auf 10 Jahre, am 4. April trat Herzog Sigmund dieser Vereinigung bei. So stand der burgundischen Macht eine Koalition gegenüber, die die Lande vom Unterelsaß bis zu den Alpen

umfaßte und die ihren deutschen Charakter gegenüber dem welschen Burgund scharf betonte. Mittelbar schwenkte nun auch der bisher schroff schweizerfeindliche und mit Karl über das Verlöbniß von dessen Tochter Maria mit dem Erzherzog Maximilian in Unterhandlung stehende Kaiser Friedrich III. in die oberrheinisch-eidgenössische Front ein. Denn Karl der Kühne hatte, um seine Stellung am Niederrhein zu befestigen, in den Streit um den Kölner Erzbistumssitz eingegriffen und damit den Kaiser mit einem Reichsheer, zu dem auch Basel sein Kontingent stellte, auf den Plan gerufen und wurde, während er selbst die Stadt Neuß belagerte, von diesem eingekreist, wobei allerdings beide Teile vor ernstlichen Zusammenstößen sich zurückhielten. Es konnte übrigens als Zeichen der Annäherung des Kaisers an die Verbündeten gelten, daß er schon im September 1473 Basel mit seinem Besuch beehrt und dort freundlich sogar mit den eidgenössischen Boten verkehrt hatte. Inzwischen hatten die Städte die mit der Zeit auf 80 000 Gulden angewachsene Ablösungssumme¹ zusammengelegt und am 6. April 1474 in Basel hinterlegt, unter gleichzeitiger Kündigung des Pfandvertrages durch Herzog Sigmund. Unnötig zu sagen, daß Karl die Kündigung ignorierte und die Pfandsumme in Basel liegen ließ.

Im Frühjahr 1474 standen sich die Parteien in einer Art von kaltem Krieg gegenüber. Da löste der Aufstand gegen den burgundischen Landvogt Peter von Hagenbach die aktiven Feindseligkeiten aus.

Die Einführung der straffen, zentralistischen und vexatorischen burgundischen Verwaltung in den Pfandlanden war an sich und sofort auf den zunächst ohnmächtigen Widerstand des elsässischen Adels als österreichische Lehensträger und der Städte und auf die dumpfe Erbitterung der Bauern gestoßen. Schikanen gegenüber den Nachbarn, die Rechte, Zinse und Gefälle im Pfandgebiete besaßen und auf den feilen Kauf mit dieser ihrer Korn- und Weinkammer angewiesen waren, kamen hinzu; die Bischöfe von Straßburg und Basel und die Städte Basel und Mülhausen bekamen sie in erster Linie zu spüren. Dazu war der Mann, den Herzog Karl als seinen Landvogt in den Pfandlanden einsetzte, die denkbar ungeeignetste Persönlichkeit, um das neue Regiment den Untertanen und den Nachbarn annehmbar zu machen. Hagenbach, ein sundgauischer Ritter, in burgundischen Diensten durch militärische Tüchtigkeit emporgekommen, war ein Feind der Städte und im Verkehr mit diesen von anmaßendem Auftreten, das typische Beispiel des kleinen, zu einem Amt mit diskretionärer Gewalt aufgestiegenen Mannes. Dabei hart, roh und ausschweifend. Am Ostermontag des Jahres 1474 (11. April) entlud sich die aufgestaute Erbitterung in einem Aufstande der Bürger von Breisach; Hagenbach wurde gefangen gesetzt und einen Monat später durch ein aus Vertretern der Niederen Vereinigung zusammengesetztes Gericht zum Tode verurteilt und hingerichtet. Mit seinem Sturz brach die burgundische Macht am Oberrhein zusammen; die österreichischen Vorlande und damit auch der strategisch wichtige Sundgau konnten von Herzog Sigmund rasch und kampflös zu Handen genommen werden.

Herzog Karl, der noch im vorangegangenen Winter im Elsaß gewelt und Hagenbachs Regiment durch seine Autorität gedeckt hatte, war, wie wir gesehen haben,

vor Neuß zurückgehalten und deshalb nicht in der Lage, den nun entbrennenden Rachekrieg gegen die Verbündeten persönlich zu führen; er mußte dies seinen Feldhauptleuten überlassen. So standen sich die burgundischen Truppen und diejenigen der Niederen Vereinigung (unter denen die Österreicher das wenigste leisteten) an der Westgrenze des Sundgaus gegenüber, an der Burgundischen Pforte, die seit den Tagen Cäsars und Ariovists ein Schauplatz der Auseinandersetzung zwischen der lateinisch-romanischen und der germanischen Welt gewesen ist. Die Burgunder hielten Blamont und Héricourt besetzt, die Verbündeten Delle, Belfort und Florimont. Am 22. April 1474 erließ Basel seine Kriegserklärung an Burgund, die übrigen Mitglieder der Niederen Vereinigung folgten. Bis in den Herbst hinein wurde ein Kleinkrieg in der üblichen Weise durch Verwüstung des flachen Landes geführt; an die Städte wagten sich die Burgunder nicht heran, und vor anrückenden Truppen der Vereinigung wichen sie zurück. Um die Städte und Schlösser der Grenzlinie herum – das württembergische Montbéliard war am 1. Oktober der Niederen Vereinigung beigetreten – spielten sich Scharmützel ab. Das wurde anders, als am 25. Oktober auch die Eidgenossen, nunmehr im Bündnis mit König Ludwig XI. von Frankreich stehend, den Krieg an Herzog Karl erklärten. Nun brachen sie und ihre Verbündeten von der Niederen Vereinigung los. In drei Kolonnen, die Berner über Pruntrut, die übrigen Eidgenossen, die Basler und die Österreicher längs der Nordseite des Juras und die Truppen der elsässischen Städte über Mülhausen, rückten die Verbündeten vor Héricourt, das nach zehntägiger Belagerung kapitulierte. Aber der Erfolg wurde nicht ausgenützt. Die Eidgenossen zogen ab, als der vertraglich zugesicherte französische Angriff gegen Burgund ausblieb und wandten sich gegen das mit Karl verbündete Savoyen; ohne ihre und Frankreichs Unterstützung aber war an einen Vorstoß gegen Besançon und Dijon, wie ihn die Niedere Vereinigung vorschlug, ein zu großes Wagnis. Wieder wurde der Krieg zum Kleinkrieg, aber die Notwendigkeit, genügende Besatzungen in den Grenzschlössern und -Städten zu halten, lastete schwer auf den Verbündeten, von denen Basel die schwerste Bürde des Krieges trug. Und doch vermochten die Garnisonen das offene Land nicht zu schirmen.

Daß das kommende Jahr ernstliche Gefahr und noch größere Ansprüche an Wehrkraft und Finanzen bringen würde, fühlte man auch in Basel, und hier wohl deutlicher als anderswo, aber wann und wo die Entscheidung fallen würde, war unbekannt. Es war eine Zeit hoher Spannung und drückender Unsicherheit, dieses Jahresende 1474.

Aus dieser Skizzierung der Lage dürfte die Bedeutung Basels klar geworden sein. Basel war das Bindeglied zwischen der Niederen Vereinigung und den Eidgenossen; durch Basel liefen die Fäden des politischen Gewebes durch Gesandtschaften und Briefwechsel; es war ein wichtiger Treffpunkt für politische Gespräche, und durch seine Tore zogen, nach Ausbruch der Feindseligkeiten, eidgenössische und österreichische Truppen. Und endlich war Basel der bedeutendste Bankplatz am Oberrhein, mit dem unter den gegebenen Umständen mehr abseits gelegenen Straßburg rivalisierend; seine Wechsler nahmen Depositen von allen Seiten entgegen und bei Stadt

und Bürgern lagen beträchtliche liquide Gelder. An all das werden wir uns bei einzelnen Phasen des Prozesses zu erinnern haben.

Gerade in jenen Tagen der Jahreswende 1474 auf 1475 nun trug der Münsterkaplan und kaiserliche und, seit 1460, Universitätsnotar Hans Knebel² in Basel in sein in lateinischer Sprache geführtes Tagebuch, dem er die Kunde von Ereignissen, von den großen Staatsaktionen und Schlachten bis auf den Verkauf von Kochtöpfen und den Tod seines Hündleins anvertraute, die Notiz ein, die wir in deutscher Übersetzung wiedergeben:

«Im Jahre des Herrn 1475, am letzten Tag des Dezember (nach der mit Weihnachten beginnenden Jahresrechnung = 31. Dezember 1474) wurden drei Basler Bürger verhaftet und ins Gefängnis gelegt, nämlich der Münzmeister der Stadt, ferner Johann (richtig: Balthasar) Hütschi, der Wechsler, und Johannes Ber, der Geschäftsführer des Johann Zschekkapürlin. Johann Zschekkapürlin aber mit zwei Söhnen sowie Johann Irm und Ulrich zum Lufft mußten schwören, sich und ihr Gut nicht aus der Stadt Basel zu entfernen; Mathis Grünenzwig, der Stadtwechsler, floh heimlich; all sein Vermögen wurde durch den Rat von Basel beschlagnahmt und mit Arrest belegt. Und es ging das Gerücht, daß zu ihrem Geschäftseinkommen (sub sua merce) die Basler Münze in Gold und Silber gehörte, auch die Silbermünze zu Solothurn und Bern, und daß sie die Münze verschlechterten. Man sagte (auch), daß sie für viele tausend Gulden Kreuzer gekauft hätten, die fünf Pfennig Basler Währung wert sein sollten, sodaß sie bei deren Ankauf einen Gewinn von 18 000 Gulden erzielten, indem sie diese (Kreuzer) da und dort um Waren gaben, sie aber selbst (als Zahlung) ablehnten und ihre Annahme verweigerten. Mit diesem Geld kauften sie alles Gold, das damals in der Stadt (in patria) war, alle Baumwolle, die sie um 22 Gulden den Zentner verkauften, alle Wolle in der ganzen Stadt und in Lothringen, alles Leder, sodaß es ein unglaubliches Geschrei gab. Alle Ochsen- und Kuhhäute (kauften sie), allen Talg, sodaß davon nichts mehr käuflich war, es sei denn bei ihnen und bei ihren Teilhabern.» – Und wenige Tage später kommt Knebel auf die Sache zurück: «Zu jener Zeit wurden viele reiche Basler Bürger der Falschmünzerei bezichtigt, die sie unter dem Namen und Zeichen der Stadt Basel betrieben hatten, nämlich Balthasar Hütschi, der Wechsler, und ein anderer, der Münzmeister, und es war eine große Klage gegen sie. Balthasar nämlich als Alchemist wußte ein Scheidewasser herzustellen, und wenn er hundert Gulden darin einlegte während eines Tages und einer Nacht, so erzielte er einen Gewinn von fünf Gulden, und so verminderten sie alle Gulden an Gewicht. Der andere aber, der Münzmeister, verringerte das Gewicht auch der von ihm geschlagenen Vierer, sodaß drei davon, die einen Schilling hätten gelten sollen, kaum zehn Pfennige wert waren. Die übrigen waren Teilhaber der Münze (consortes monete) nämlich Johann Zschekkenpürlin mit seinen zwei Söhnen, Hans Ber, der übrigens wegen dieser Sache auch gefangen gesetzt, aber gegen eine große Kautio wieder entlassen wurde, Hans Irm und Ulrich zum Lufft, (und) Ludwig Gloggengießer. Diese alle leisteten Kautio und schwuren, sich und ihr Hab und Gut nicht aus der Stadt Basel entfernen zu wollen. Mathias Eberler, genannt Grünenzwig

aber floh heimlich und hielt sich in Röteln (unmittelbar jenseits der Grenze, auf dem Gebiet der markgräfllich badischen Seitenlinie) auf, indem er viele Gulden mit sich nahm. Durch diese Flucht machte er sich verdächtig; er schützte zwar eine begründete Furcht (vor Verhaftung) vor, die einen (in der Stadt) verbleibenden Mann treffen könne, nachdem er gesehen hatte, wie jene andern verhaftet und zu dem Eide (des Verbleibens in der Stadt) gezwungen worden waren; er wolle lieber aus der Stadt weichen als das Urteil dort erwarten, er glaube auch mit der Stadt besser ins Reine zu kommen von auswärtigem Gebiete aus als in seinem Hause (zu Basel).»

Soweit das Tagebuch Knebels. Es gibt die gleich nach der Entdeckung der Unregelmäßigkeiten bei der Münze und im Wechselgeschäft in Basel umlaufenden Gerüchte wieder. Wir werden später sehen, inwieweit sie den wirklichen Sachverhalt trafen und wo sie darüber hinausgingen oder dahinter zurückblieben. Es mag auffallen, daß Knebel auf den zu Anfang des Jahres 1475 eingeleiteten Prozeß nicht mehr zurückkommt; wahrscheinlich interessierte ihn der weitere Verlauf, gemessen an den wichtigen Ereignissen des Burgunderkrieges, nicht mehr.

Machen wir nun zunächst die Bekanntschaft mit den in Knebels Bericht genannten Personen.

*Balthasar Hütschi*³, zum Unterschied von seinem gleichnamigen Sohn⁴ der Ältere genannt, war Goldschmied, Siegelstecher und Wechsler, 1463–1466 Zunftmeister zu Hausgenossen zu Basel, 1469–1473 Ratsherr. 1471 kaufte er, da Mehrzünftigkeit damals zugelassen war, auch die Zunft zum Schlüssel, war zwischen 1463 und 1473 mehrmals Siebener, d. h. Mitglied des Finanzkollegiums, um 1474 zusammen mit Mathis Eberler Inhaber der «städtischen» Wechselbank, des *cambium civitatis*⁵, daneben wahrscheinlich seit 1468 der vom Rat zu Basel bestellte Wardein der dortigen Reichs- oder Guldenmünze, über die dieser ein Aufsichtsrecht ausübte. Laut den Jahrrechnungen von 1467/68, 1469/70, 1470/71 und 1474/75 wurde er vom Rat zu Münzproben beigezogen und dafür honoriert; 1470/71 lieferte er «gewychte und anders von Frankfurt», die er von der dortigen Reichsmünzstätte bezogen haben wird. 1470–1472 war er einer der Ratsherren, die im Auftrag der Stadt die Zahlungen von je 6000 Gulden in Empfang nahmen, mit denen Herzog Karl von Burgund die zu Gunsten Basels auf der Herrschaft Rheinfelden lastende Verschreibung ablöste. 1473 richtete ihm der Rat anläßlich des Besuchs Kaiser Friedrichs III. in Basel, am 9. September, nebst zwei andern eine Vergütung von 20 Gulden aus, vielleicht für die Wechselgeschäfte zur Bereitstellung der dem Kaiser geschenkten 1000 Gulden⁶. 1475 versteuerte er ein Vermögen von 2000 Gulden. Daß er vermöglich war, geht auch daraus hervor, daß er (nach der allerdings aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammenden Chronik des Mülhausers Jakob Henric-Petri) neben Eberler, Zschekkenbürlin und Oberstzunftmeister Heinrich Rieher zu den Basler Bürgern gehörte, die 1474 der von dem burgundischen Landvogt Peter von Hagenbach bedrängten Stadt Mülhausen «ein sehr großes guet von etlich tausent Gulden ausstehender zinssen durchgestrichen» haben⁷. Er wohnte im Hause zum Rebstock (ehemals Sporengasse 13) und war somit Nachbar nicht nur der Goldenen

Münze, sondern auch seines Associés am Stadtwechsel und Mitbeschuldigten Mathis Eberler zum Agtstein und dessen Brüder Hans und Lienhard Eberler zum Gold. Wahrscheinlich stammte er aus Memmingen, denn 1464 wird ein Meister Hans Hütschi von Memmingen genannt, wohl ein Verwandter des Balthasar, als Goldschmied zu Basel und Lieferant eines Siegels für den Rat zu Solothurn⁸. Auf Balthasar Hütschis Tätigkeit *nach* dem Prozeß werden wir zurückkommen. Jedenfalls ist festzuhalten, daß er eine gewichtige und bis 1474 unangefochtene Persönlichkeit im Staats- und besonders im Finanzwesen Basels war und ausgezeichnete Kenntnisse in der Prüfung von Edelmetallen besaß; alchimista, d. h. Chemiker (in metallurgischer Richtung) nennt ihn ja auch Knebel, Kenntnisse, die er freilich schmähhlich mißbraucht hat.

Der zweite, von Knebel auffallenderweise nicht mit Namen genannte Beteiligte an dem Münzskandal ist der Münzmeister *Ludwig Gesell*⁹. Warum Knebel seinen Namen nicht nennt, den er doch ebenso gut kennen mußte, wie denjenigen Hütschi, muß auffallen. Wollte Knebel ihn selbst in seinen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Aufzeichnungen schonen, weil er wußte, daß Gesell einflußreiche Gönner hatte? Aber das traf auch auf Hütschi zu. Oder spielten private Beziehungen mit; war Gesell vielleicht ein Gläubiger Knebels? Wir wissen das nicht.

Ludwig Gesell stammte aus Freiburg im Breisgau; er mag in den 1430er Jahren geboren sein. Er begegnet uns zum ersten Male 1455 in Zürich, wo er, ohne Steueranlagung und offenbar noch ledig, als «Ludwig münzmeister» im Haus zum Narren (Rindermarkt 5) wohnt. Wenn die Angabe bei Ochs III 547 stimmt (das Basler Urkundenbuch enthält den Bestallungsbrief nicht), wäre er 1459 auf sechs Jahre an Stelle des kurz zuvor verstorbenen Peter Gatz als Münzmeister der Reichsmünzstätte in Basel durch den damaligen Pfandinhaber Philipp von Weinsberg verpflichtet worden. Jedenfalls aber hat er dieses Amt von Zürich aus verwaltet, denn am 29. März (Samstag vor dem Sonntag Judica) 1460 wird er dort gegen Bezahlung von 3 Gulden als Bürger angenommen; er wohnt, nunmehr mit seiner Frau, im Hause zum Fliegenden Fisch (Untere Zäune 7) und steuert erstmals den geringen Betrag von 3 β 3 d. In diesem Jahre ist er als Münzmeister in Zürich tätig, denn am 21. März entscheidet der dortige Rat in einem Streitfall zwischen Gesell und seinem Mitmünzmeister Hans Engelhart über eine von Gesell behauptete Zurückhaltung eines ihm gehörenden Teiles einer Silberlieferung aus Enns in Oberösterreich, daß kein Teil dem andern etwas schuldig sein solle. Am 20. September 1462 erscheint vor dem Schultheißengericht zu Basel der «obentürer» (Händler in Bijouteriewaren) Hentzman Glaser von Basel als «testis productus et juratus ad instanciam Ludovici Gesellen, monetarii Thuricensis» wegen einer Forderung Gesells aus einem (zweiten?) gemeinsam mit Hans Engelhart getätigten Silberhandel. Gegen Ende des Jahres 1462 arbeitet Gesell wieder in Basel, und zwar an der städtischen Münze; er wird am 29. Oktober 1462 vom Rat angestellt, um «zweylinge von Rappen, die man nempt vierer» zu münzen; die Abrede sollte bis auf Widerruf durch den Rat, d. h. bis zur Erledigung des Auftrages dauern. Gesell hat aber auch in diesem Fall

sein Domizil in Zürich behalten; er ist durch seine Tätigkeit hier und in Basel, wohl hauptsächlich durch die Silbergeschäfte, wohlhabend geworden, denn 1463 steuern er und seine Frau in Zürich 2 ₰, ein Betrag, der sich von 1467 an auf 5 ₰ erhöht. Im ersten Halbjahr 1464 meldet Johannes Asper in Gassen zu Zürich beim Rat daselbst eine Forderung von 130 fl. 15 β an «Ludwig münzmeister» an. In der Folge ist Gesell von Zürich weggezogen; in den dortigen Steuerregistern von 1467 bis 1470 erscheint er im Steuerbezirk zur Linden, wo die Ausbürger eingeteilt waren, als «Ludwig Xell, münzmeister zu Basel» und ähnlich. Tatsächlich ist er 1468 (wieder?) in den Dienst Philipps von Weinsberg getreten. Dieser hatte am 21. März 1468, zusammen mit seinen Geschwistern, die Rechte an der Pfandschaft der Reichsmünzstätte in Basel zur teilweisen Abtragung der von seinem Vater Konrad gegen die Stadt Basel kontrahierten Schuld dieser die Münzpolizei über die Reichsmünzstätte auf sechs Jahre überlassen, und zwar soll die Stadt den Wardein bestellen und dieser soll lediglich ihren Anweisungen folgen; der Münzmeister aber, dessen Wahl sich Philipp vorbehalten hatte, wird dem Wardein und damit indirekt der Stadt Basel unterstellt. Als Wardein ernannte die Stadt, wie früher erwähnt, den Wechsler Balthasar Hütschi, als Münzmeister aber amtierte bereits, wie Philipp dem Rat mitteilte, ebenfalls auf sechs Jahre, Ludwig Gesell. Die veränderte münzpolizeiliche Stellung der Guldenmünze drückt sich darin aus, daß nunmehr der Wardein und als dessen Wahlbehörde der Rat zu Basel für die Güte der Goldgulden einzustehen hat; der Münzmeister soll «unverbunden», d. h. nicht verantwortlich sein für die von dem Wardein geprüften Gepräge und soll «solche gemonzt gelt alsdann ausgehen lassen als monzenrecht ist». Gesell empfängt die nötigen Weisungen Philipps über Schrot und Korn entweder direkt über den Basler Rat (4. Dezember 1469) oder über den dem Rat verantwortlichen Wardein (23. Oktober 1472). Am 16. Dezember 1472 schließt der Rat mit ihm einen neuen Vertrag auf ein Jahr über die Prägung von Zweilingen und Rappen; während dieser Zeit dient er also zwei Herren, dem Weinsberger und der Stadt Basel, und der Rat zeigt sich als genauer Dienstherr, der gleich im Bestellungsbrief die flüchtige Ausprägung von Münzen einer früheren Emission rügt: «und die obgescriben munze sol ouch glich geschroten und darzu flisz und ernst gebrucht werden, das sy schmydig und nit als unglich gemacht werden, als vor bescheen ist». Auch nach seiner Übersiedelung nach Basel und, wie wir sehen werden, lange über die Zeit seines Prozesses hinaus ist Gesell nicht Bürger zu Basel geworden und hat sein Burgrecht zu Zürich nicht aufgegeben.

In jener Zeit – belegt ist dies für 1469 – arbeitete Gesell auch für Solothurn, dessen Rat ihn für vier Jahre verpflichtete. Nach Knebels Angabe hätte er auch als Teilhaber des Zschekkenbürlin-Eberler-Hütschi'schen Konsortiums schon damals für Bern gemünzt; bezeugt ist dies aber erst viel später, für die Jahre 1494–1496¹⁰. Für Beziehungen Gesells zu Solothurn spricht deutlich die Fürbitte, die für ihn durch den dortigen Stadtschreiber und den «Hauptmann», womit wohl der Venner gemeint ist, im Prozeß namens der Stadt Solothurn vor dem Rat zu Basel vorgebracht wurde. Von einer Einzel-Interzession Berns berichten die Akten nichts.

Über Gesells Familienverhältnisse¹¹ wissen wir wenig. Seine Frau heißt Verena; ihren Geschlechtsnamen kennen wir nicht; daß er sie um 1460 in Zürich geheiratet hat, haben wir erwähnt. Eine Tochter heiratet einen Hans Graf, Bürger zu Basel, der 1503 städtischer Salzmeister wird. Ein Hans Gesell, Pflegelmacher (Hutmacher), der 1470 Zünfter zu Safran in Basel wird, kann angesichts seiner offensichtlich eher ärmlichen Verhältnisse kaum ein Sohn des Münzmeisters sein.

Auch über Ludwig Gesells Schicksale *nach* dem Prozeß wird später zu sprechen sein.

Wir wenden uns nun den beschuldigten oder verdächtigten Großkaufleuten und Bankiers zu¹². Sie alle hatten, wie Knebel berichtet, den Eid zu leisten, sich und ihr Vermögen nicht aus der Stadt zu entfernen.

Der bedeutendste unter ihnen ist *Hans Zschekkenbürlin*¹³ aus der um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Basel eingewanderten lombardischen Wechslerfamilie Ceccopieri. Er war Zünfter zu Safran vor 1432, zum Schlüssel 1433, Sechser, Ratsherr und 1454–1469 Zunftmeister zu Safran, 1469–1474 Oberstzunftmeister, welches Amt er infolge des Münzprozesses niederlegte. 1477 ist er gestorben. Er ist das Haupt des Konsortiums, das Geldgeschäfte, die Ausbeute von Silbergruben und den Silberhandel betrieb. – Seine ebenfalls verdächtigten Söhne *Hans der Jüngere* und *Ludwig* treten weniger hervor. Beide sind Teilhaber des Konsortiums; Ludwig ist Spezierer und Tuchherr, 1478 des Rats und Mitglied des Schultheißengerichtes und in diesem Jahre an dem sogenannten Bisinger Handel, der Befreiung eines zum Tod verurteilten Diebes aus angesehener Straßburger Familie beteiligt. Den drei Zschekkenbürlin konnte eine Schuld in dem Münzhandel nicht nachgewiesen werden; sie wurden ihres Eides entlassen, der Vater am 20. Januar 1475, die Söhne wohl ungefähr zu gleicher Zeit.

Für den Seniorchef der Zschekkenbürlinschen Gesellschaft mußte zunächst der Geschäftsführer oder Faktor herhalten. Es war dies *Hans Bär*¹⁴ aus Elsaßzabern, Zünfter zu Safran 1465 und zum Schlüssel 1471, Bürger zu Basel 1468, der es durch seine Teilhaberschaft an der genannten Gesellschaft und durch Getreidespekulationen auf eigene Rechnung zu einem versteuerten Vermögen (1475) von 3150 Gulden gebracht hatte. Er wurde verhaftet, aber bald mangels Beweises wieder in Freiheit gesetzt.

Die drei Brüder *Eberler*¹⁵ *Hans*, *Mathis* und *Lienhart* waren in unterschiedlichem Grade durch den Skandal belastet. Sie hatten, wie die andern in Untersuchung gezogenen Herren, zu schwören «by der stat ze bliben», doch wurde Hans, der seine Unschuld beweisen konnte, am 20. Januar 1475 seines Eides entlassen, allerdings «mit solchem geding und furwortten» (Vorbehalt), daß er seinen Brüdern, dem entwichenen Mathis und dem in der Stadt verbliebenen, aber mit dem Rat auf gespanntem Fuße stehenden Lienhart, weder Hilfe noch Rat noch Beistand gegen diesen gewähren solle. Er hatte später noch für die rückständige Steuer des Lienhart gutzustehen, als dieser sich nach dem Prozeß, wie Mathis, aus der Stadt entfernte. Ob und wann Lienhart seines Eides entlassen wurde, steht nicht fest; eine Beteiligung an den

Unregelmäßigkeiten bei der Münze oder bei der Wechselbank seines Bruders Mathis konnte man ihm anscheinend nicht nachweisen.

Schwerer belastet war *Mathis Eberler* als Teilhaber an Hüttschis Bank. Er entzog sich, wie Knebel berichtet, der Verhaftung durch sofortige Flucht in die Herrschaft Röteln, vielleicht zu seinem gleichnamigen Vetter, dem Besitzer des unmittelbar jenseits der Grenze gelegenen Schlosses Hiltalingen, später zog er nach Freiburg i. Br. weiter. Wir werden ihm bei der Darstellung des Prozesses wieder begegnen.

Den in Untersuchung gezogenen Ratsherren *Hans Irmey*¹⁶, *Ulrich zum Lufft*¹⁷ und *Andreas Bischoff*¹⁸ konnte eine Schuld nicht nachgewiesen werden; sie wurden wahrscheinlich Ende Januar 1475 ihres Eides enthoben. Hans Irmey stammte aus altem Basler Kaufmannsgeschlecht, war Zünfter zu Safran, Geschäftsfreund des Hauses Medici in Florenz und der Sforza in Mailand und öfters mit diplomatischen Missionen im Dienste Basels betraut. Im Frühjahr 1474 war er als Offizialanwalt des auf den Tod angeklagten Landvogtes Peter von Hagenbach bestellt worden. Wenige Monate nach dem Münzprozeß wurde er mit der Einteilung der Steuerbezirke in Basel beauftragt und zum Steuerherr der Martinsgemeinde ernannt, was deutlich für seine Integrität spricht. Auf Ulrich zum Lufft war ein Verdacht wohl nur deshalb gefallen, weil er durch seine Gattin Anna Magdalena ein Schwager des Mathis Eberler war, und Andreas Bischoff finden wir drei Jahre nach dem Prozeß in einer besonderen Vertrauensstellung als einen der Taxatoren bei der Verteilung der Bur-
gunderbeute.

*Ludwig Gloggengießer*¹⁹, der nach Knebels Tagebuch ebenfalls zur Leistung des Nichtveränderungseides soll verhalten worden sein, erscheint nicht in den Gerichtsakten. Es ist auch ganz unglaublich, daß er irgendwie mit einer Gruppe zusammen-
gespannt hat, der der Wardein Hüttschi angehörte, denn noch waren zur Zeit des Prozesses keine drei Jahre vergangen, daß er, Ludwig Gloggengießer alias Peiger, Hans des Gloggengießers Sohn und Schwager des Mathias Eberler und Zünfter zu Hausgenossen mit Leistung vor den Kreuzen auf ein Jahr, d. h. mit Verbannung aus der Stadt bestraft wurde, wegen Beschimpfung Hüttschis, des Ratsherrn seiner Zunft. Es mußte für ihn eine große Genugtuung bedeuten, daß er noch im Jahre des Prozesses zum Meister seiner Zunft gewählt wurde.

Dagegen ergab sich im Laufe der Verhöre die Notwendigkeit, auch dem «*Ströwlin dem köuffler*» (Aufkäufer, Grempler) den besagten Eid aufzuerlegen, «von der uffkoufften müntz wegen, und by dem selben eyd ze helen, was mit im gerett ist oder noch gerett werden möcht, und er von beden reten im hoflin gehort hatte». Offenbar war er weder Angeklagter noch Verdächtigter, sondern ein Zeuge, der etwas erfahren hatte oder erfahren konnte, was nicht in die Öffentlichkeit kommen sollte, und den man in Reichweite behalten wollte, falls er unbequem werden sollte²⁰.

Wichtigere Zeugen als dieser Käufer waren der Silberhändler und 1474 alter (d. h. dem «alten Rat» angehöriger) Zunftmeister zu Hausgenossen *Jacob Waltenheim* und *Heinrich von Brunn*, Gewandmann und neuer Ratsherr zum Schlüssel²¹. Waltenheim hatte durch seine Anzeige über minderwertige, von Hüttschi ihm an

Zahlung gegebene Blanken die vorgekommenen Verfehlungen aufgedeckt, und auch von Brunn hatte mit Hütschi ein Hühnlein zu rupfen und konnte Kenntnis haben von den Vorgängen in der Goldenen Münze, denn er wird im Protokoll bezeichnet als «Heinrich von Brunn von der guldin münztz, so uff ein zit gemuntzt und von Balthissar hutschi verkert (d. h. entlassen) und doch danach von Balthissar genommen (wieder angenommen) ward». Vielleicht hat Hütschi ihn gerade deswegen wieder angestellt, weil er ihn zum Schweigen bringen wollte.

Die Zeugen wurden den Angeklagten nicht gegenübergestellt; ihre Aussagen wurden – teilweise – protokolliert, und mit welchem Geheimnis sich die Untersuchungsbehörde umgab, haben wir im Falle des Ströwlin gesehen.

Als Untersuchungs- und Gerichtsbehörde walteten teils das Dreizehnerkollegium, teils der (engere) Rat.

Die Anzeige des Jacob Waltenheim war bei den Dreizehnern eingegangen. Diesem Ratsausschuß²², zu Zeiten auch mehr als 13 Mitglieder umfassend, gehörten die sogenannten Häupter, d. h. die «alten» und die «neuen» Bürgermeister und Oberstzunftmeister von Amtes wegen an; sie übten darin einen maßgebenden Einfluß aus. Ursprünglich eine vorberatende Kommission des Rates in wichtigen Sachen, Kriegsrat und Gewerbepolizeibehörde, entwickelten sich «die Dreizehn» im Laufe des 15. Jahrhunderts zum «eigentlichen Träger der Souveränität»; nach einer Verordnung von 1457 war das Dreizehnerkollegium mit voller Gewalt ausgestattet, alle gemeinen (d. h. den Staat betreffenden) Sachen vorzunehmen und auszurichten, ohne daß sie dieselben wieder vor Rat zu bringen hätten, «damit hinfort der Statt gemeine Sachen desto beförderlicher ausgerichtet und die Räte desto minder bemüht werden». In der Tat war der nur selten zusammenberufene Große Rat von 180 Mitgliedern eine schwerfällige Behörde, und auch der engere Rat von 64 Mitgliedern («der Rat» schlechthin genannt) eignete sich wenig für die Fassung geheim zu haltender Beschlüsse und für die Erledigung dringender Geschäfte. So übten denn die Dreizehner die ständige Kontrolle über Verwaltung und Beamte aus; sie handhabten die Ordnungen der Stadt, trafen Verfügungen in Finanzsachen ohne Einspracherecht des Rates, führten die Korrespondenz in allen Angelegenheiten, die nicht die «Ehehaften und Herrlichkeiten» (d. h. die Hohheitsrechte) der Stadt berührten. Erst infolge der demokratischen Bewegung des Jahres 1479 wurde das Dreizehnerkollegium durch Zuzug von 15 Ratsherren von Zünften umgestaltet und auf 22 Mitglieder erweitert, bei der Wiederherstellung des alten Zustandes 1497 aber seine Kompetenz als «Oberkeit des Rates» wiederum stärker betont. Es stand also zur Zeit des Münzprozesses den Dreizehnern frei, eine Sache, die nicht die Hohheitsrechte und die auswärtige Politik der Stadt berührte, in eigener Kompetenz zu behandeln oder sie vor den engeren oder auch vor den Großen Rat zu bringen. Im vorliegenden Falle brachten sie das Geschäft vor den engeren Rat. Vor diesem legten am 31. Dezember 1474 die mehrfach genannten Personen den Eid ab, sich und ihr Vermögen nicht aus der Stadt zu entfernen, und in derselben Sitzung verfügte der Rat die Verhaftung des Mathis Eberler, des Wardeins Hütschi, des Münzmeisters Gesell und wohl auch

des Faktors Bär. Über die Vorberatung im Dreizehnerkollegium muß etwas durchgesickert sein, denn es wurde beschlossen, «ernstlich erfahrung (zu) tun, wer dem muntzmeister den häling (das gebotene Geheimnis) geoffenbart hab»²³; dieser fand jedoch nicht, wie Eberler, die Zeit zur Flucht, auf die er vielleicht auch verzichtete, da er dabei auf alle Fälle sein Vermögen hätte im Stiche lassen müssen.

So begann nun in den ersten Tagen des Januar 1475 der Prozeß.

Gehen wir die Punkte der Untersuchung durch, so ergibt sich, nach Angeklagten und nach den einzelnen Punkten der Untersuchung, folgendes Bild²⁴:

1. Gegen den Wardein *Balthasar Hütschi* wurde vorgebracht:

- a) «Jacob Waltenheim hat ... Balthasar Hutschi ettlich summ geltz gelihen. Die het er (Hütschi) im wider bezahlt in blancken, darunter wurdent im (Waltenheim) wol für 25 guldin wert von Gelterkinger (eine sonst nicht bekannte Persönlichkeit, wohl ein Wechsler) usgeschossen» (als minderwertig).
- b) «so hat die köchin zum Schlüssel Balthasar Hutschi ein sum altter guldin in ein secklin zû behalten geben, als sy gon Baden für. Nu an ir widerkunft und sy ir gold wider begert, hat er ir anders, nüw (nämlich schlechteres) gold wider geben». Darüber soll Erkundigung eingezogen werden.
- c) Eine Schale, die Caspar Tünnow von Rom brachte, soll nicht «werschafft» gewesen sein; Hütschi kaufte sie und verkaufte sie wieder «für gû Basel werschafft», d. h. als dem Basler Goldschmiedekorn entsprechend.
- d) Gleichermäßen eine andere Schale, «ouch durch Balthasar zû Spir (Speyer) gemacht (d. h. gekauft), von geringem Korn, durch ihn in Basel «für Basel werschafft» verkauft.

2. Gegen *Hütschi und den Münzmeister Gesell* gemeinsam wurde vorgebracht:

- a) «daz sy die silbrin müntz, es sygend Metz blancken, Keyser Heinrichs blaphart, Sibener und ander derglich müntz wider ir ordenung und eyde abgetan (demonetisiert, eingeschmolzen) haben, vor und ee die verrüfft worden ist.»
- b) «desglichen haben sy blancken und crützer, so nit werschafft gewesen sind, zû land bracht und die für werschafft hingeben, nemlich hand sy 35 blancken für einen gulden koufft und hie derselben blancken 28 für ein gulden ussgeben. Dessglichen hundert krützer ouch für ein gulden koufft und derselben 58 für ein gulden ussgeben.» Dazu halte man die Aussage des Zeugen Jakob Waltenheim über eine Äußerung des Münzmeisters Gesell: «Als der müntzmeister und ander valsch blancken und crutzer harbracht hand, und sonder (insbesondere) der muntzmeister geret hat, er habe 400 guldin wert (also solche minderwertige Münze im Wert von 400 Gulden) herbrocht, aber wöll man sin nit absin (d. h. wolle man es ihm nicht abschlagen oder: wolle man seine Aussage gelten lassen) so wölle er die anderen angeben, so mit huffen die (schlechte Münze) herbracht hand und (noch) bringen.»

3. Gegen *Mathis Eberler* lautete die Anklage:

- a) Schmähworte gegen Jacob Waltenheim: dieser habe die im Felde vor Héricourt gestandenen Basler «hinderwert an die ax gegeben, verraten und verkoufft».

b) Er «hat ... dem seckelmeister 200 gulden und duggaten geben und von demselben seckelmeister zu Zürich hat er derselben gulden nit 50 gulden zu zinse wollen nemmen»; d. h. der Bankier Eberler hat dem Seckelmeister zu Zürich 200 minderwertige Gulden als Darlehen gegeben, aber die Annahme solcher Gulden als Zins dieses Darlehens (25 % für ein kurzfristiges Darlehen ist damals möglich) oder eines anderen Darlehens verweigert.

c) Er «hat geben Zscherlin von Wile 34 guldin wert müntz in crützer» (nämlich in den schon erwähnten minderwertigen, «valschen» Kreuzern).

Die Anklagepunkte gegen die Mitglieder des Zscheckenbürlinschen Konsortiums und gegen die andern Bankiers nennen die Akten nicht; sie werden auf Gehilfenschaft an Hütschi und Eberlers Manipulationen mit unterwertigen Gulden und Silbermünzen gelaute haben, wohl auch auf den von Knebel gerüchtweise erwähnten Aufkauf lebens- und kriegswichtiger Waren. Sie müssen sich aber als unbegründet oder geringfügig erwiesen haben; dafür spricht die Haftentlassung des Faktors Hans Bär und die Entlassung der übrigen Herren aus ihrem Eide. Wir haben uns im Folgenden nicht mehr mit ihnen zu befassen.

Was von den Punkten der Untersuchung gegen Hütschi und Gesell schließlich noch übrig blieb, erfahren wir aus den Urfehdebrieffen der beiden vom 11. bzw. 15. Februar 1475²⁵.

Hütschi anerkennt, gehandelt zu haben gegen seinen Eid, «der statt von Basel nutz, ere und frommen ze werben, iren schaden ze wenden, dessglichen der hussgenossen zunfft ordenung ze halten». Diese Ordnung schrieb vor, «daz ein yetlicher, so derselben zunfft gewerb üben und bruchen wil, weder Basler noch all ander muntzen, die darzu gehörend und darin gemuntzt sind. nit abtun noch verbrennen sol, dwile sy geng und gebe sind». Er anerkennt, daß er deshalb «schwerster straff an mynem libe und gut wirdig gewesen were». Im einzelnen bekennt er

1. «daz ich mitsampt dem müntzmeister die Saffoyer blancken uffgesetzt, versucht und funden hab, daz irer deheiner acht stebler wert sin, darüber dieselben müntz empfangen und verer ye einen für zehen pfennig ussgeben» (also statt für höchstens 8 Stebler für deren 10).

2. «daz ich die crutzer mit den zweyen kopffen, so ich gewisst hab, nit werschafft um ir wertht gewesen, empfangen, dieselben under ander, gut crutzer gemischt und dieselben für gut und werschafft ussgeben hab, durch welich ussgeben das gemein gut und vil lüts beschediget und betrogen sind».

3. «daz ich welsch silber und ander derglich silber, so nit werschafft gewesen ist, für der statt Basel werung und werschafft geben». (Das betrifft die silbernen Schalen, die Hütschi gekauft hatte; das «welsch silber» ist die aus Rom stammende Schale.)

4. «daz ich Metz blancken, Beheimisch, spagurli und derglich muntz mannigfeltig abgetan und gekürnt»²⁶.

5. «item die Rinischen gulden genant zulouffer und die so uff nünzehen krat goldes gemuntzt sind, ouch mir in wechssels wise zu guter bewar geleit, abgeton, mit

anderem gold bezalt und die obgemelten gulden verfür (exportiert), und das alles sonder urloub (Erlaubnis) getan hab, daruff sy verrer vermuntzt sind».

Münzmeister *Ludwig Gesell* bekannte sich schuldig, sich gegen den von ihm beschworenen Bestallungsbrief des Burgermeisters und Rates der Stadt Basel vergangen zu haben, der ihm u. a. verbot, «was züstossender muntzen in den kreysen der muntzgnosschafft (des Rappenmünzbundes) geng und geb sind, das ich die dheins wegs nit abtûn sol». Er bekennt sich ferner schuldig des Verstoßes gegen die Ordnung der Hausgenossenzunft, «so in einem artickel also wiset, das ein yetlicher, der ir zunfft gewerb üben und gebruchen wil, weder Basler nach (noch) all ander muntzen, die darzû gehörend und damit oder darin gemuntzt sind, nit abtûn nach verbrennen sol, dwil sy geng und geb sind, och all argwenig (verdächtiges) gold und silber, das einem yetlichen fürkompt, uffzuhalten und dem meister von der zunfft zu antworten» (zu übergeben). Er anerkennt seine Strafwürdigkeit nach «des heiligen richs (als Münzer) und der Stadt Basel Recht. Im einzelnen bekennt er sich zu folgenden Vergehen:

1. «zum ersten, das ich ein zal keyser Heinrich plaphart, so zû Basel gemuntzt sind, abgeton;

2. «item uff vier marck schwer Metz blancken ouch abgeton (und) verbrandt;

3. «item ettlichen geholfen hab, angster, spagurlin und derglich muntzen uffsetzen, kürnnen und absetzen;

4. «item das ich die Saffoyer blancken uffgesetzt, versûcht und erfunden hab, das einer in werschafft nit achtt stebler Basel muntz wertt gewesen ist, darüber (auf dies hin) 500 guldin wertt blancken (nämlich) Saffoyer blancken gon Basel bracht, allda zwöyhundert guldin wertt ye einen für zechen phenning usgeben» (was auch Hütschi gestanden hatte);

5. «item einen argwenigen zerhowen guldin ring mit einem diemant umb einen guldin und sechszechen plaphart gekouft, da (obgleich) mich wol beducht hat, derselben guldin ring verstoln gewesen sin, als sich das gar in kurzen tagen ervand»;

6. «darzû die Rinischen guldin, so ich selb hievor uff nüntzechen kratt golds gemuntzt, an frömd stett gefürt, da sy abgeton sind» (gleicher Klagepunkt wie gegen Hütschi), «daby ich selber die Rinischen guldin, so hie uff das kratt wie vor stat (19 Karat) selb abgeton, anderwerb (zum zweiten Mal) vermuntzt, das alles on urloub getan hab».

Hütschi und Gesell kamen mit einer Geldbuße von je 500 Gulden rheinisch davon. Gesell bezahlte sie am 22. Februar 1475, wenige Tage nach seiner Haftentlassung. Diese verhältnismäßig milde Strafe hatten sie zum guten Teil einem Umstand zu verdanken, der in den damaligen politischen Verhältnissen begründet war. Es wurde nämlich für sie schon am 5. Januar Fürbitte eingelegt durch eine Ratsbotschaft von Solothurn, bestehend aus dem Stadtschreiber und dem «Hauptmann» (wohl Venner), und durch den Grafen Oswald von Thierstein, Landvogt in den wiedergewonnenen österreichischen Vorlanden, also einen sehr gewichtigen Bittsteller. Sodann erschien am 4. Februar im Namen gemeiner Eidgenossen eine Zürcher

Ratsbotschaft mit dem Bürgermeister Heinrich Röist an der Spitze vor dem Rat zu Basel, um für Gesell und für Hütschi zu bitten. Freunde der Angeklagten zu Basel, darunter der Pannerherr Jakob von Sennheim, sowie ein Jakob Keiser von Zofingen verwendeten sich ebenfalls für sie²⁷. Diese Interzessionen der Eidgenossen und des Landvogts Oswald von Thierstein erfolgten natürlich nicht oder nicht nur um der schönen Augen der Angeklagten, auch nicht des Zürcher Bürgers Gesell willen, sondern im Interesse einer möglichst raschen, glimpflichen und unauffälligen Erledigung des Skandals und, wenn möglich, der baldigen Wiederaufnahme der Tätigkeit des Stadtwechslers und des Münzmeisters. Jede Erschütterung des Münzwesens Basels und der Kreditwürdigkeit seiner Bankinstitute mußte sich auf das oberrheinische Geldwesen und damit auf die Finanzierung des Krieges gegen Burgund äußerst nachteilig auswirken. Außerdem durfte der Rat zu Basel seine Verbündeten, die Eidgenossen und den Herzog Sigmund nicht vor den Kopf stoßen, und so ließ er, vielleicht gar nicht so ungern, Milde walten.

Mit dem stadtflüchtigen Mathis Eberler²⁸ ließen sich Bürgermeister und Räte auf Verhandlungen ein, da diesem die Möglichkeit gegeben werden mußte, verschiedene bedeutende Verpflichtungen seiner Wechselbank in Ordnung zu bringen. So wurde ihm schon am 12. Januar 1475 auf Bitte des österreichischen Beamten (Untermarschalks) Jörg Schätzer wegen einer bei der Bank deponierten Summe von 1000 Gulden ein Geleitsbrief ausgestellt. Sodann erinnerte der Rat den Eberler unter dem 7. Februar daran, daß «wir, ouch ettlich die unsern und andere dir ein mercklich sum gelts vertraut und hinter dich kommen lassen haben (bei dir hinterlegt haben), welichs gelts wir zem teil von dir noch unentricht sind, desglichen sich die unsern und ander von dir ouch eben hoch erclagen, irs gelts von dir usslegen, uns und in(en) zu berlichem (schwerem) schaden». Eberler sollte diese seine Verbindlichkeiten bis zum 12. Februar, dann mit Fristerstreckung bis 19. Februar in Ordnung bringen, wofür ihm sicheres Geleit zugesichert wurde. Er erfüllte seine Verpflichtungen auf jeden Fall gegen die Stadt; am 14. Februar bescheinigt ihm der Rat den Empfang von 6800 Gulden in Gold und 210 ₰ 6 β 8 ™ in Münze. Jedoch wurde auch ihm eine Geldbuße von 500 Gulden auferlegt, was für die Schwere seiner Verfehlung spricht, auch wurde er in seiner Ratsherrenstelle suspendiert (er sollte «des rates ruwen»); die Zunftzugehörigkeit zum Schlüssel will ihm der Rat belassen, sofern «unser gnediger herre von Basel» (der Bischof) oder Graf Oswald von Thierstein für ihn bitten. Also auch in diesem Falle die Rücksicht auf zwei Verbündete! Die Bußensumme von 500 Gulden stellte Eberler bei nochmaligem, bis zum Ostertag (26. März) zugesagtem freiem Geleite in einem unter dem 23. März ausgestellten weitläufigen Sühnebrief sicher durch eine Gült ab seinem Hause «zum Gold» in Basel und den Zins eines Darlehens an den Junker Peterman von Wabern, 1471–1472 und 1476–1477 Schultheiß zu Bern, doch unter Vorbehalt der Lösung der Schuld «mit anderen 500 Gulden, nemlichen je ein phunt drye schilling für eyn gulden.»

Damit war aber der Fall Eberler noch nicht erledigt. Mathis, schwer verärgert, wollte sein Bürgerrecht zu Basel aufgeben, worauf der Rat aber erst dann einzu-

treten gewillt war, wenn gewisse Briefe, die zwischen ihm und dem Petenten noch aufzurichten wären, ausgestellt sein würden und dieser seinen Anteil an der außerordentlichen Kriegssteuer für den Zug nach Neuß zum Reichsheer bezahlt haben werde. Eberler wich darauf wieder aus der Stadt, kehrte Ende Juni 1475 nochmals zurück, entfernte sich wieder, diesmal nach Zürich, dann nach Baden. Dort wollte er Bürger werden, der Rat nahm ihn jedoch erst an, nachdem er seine schwebenden Verbindlichkeiten gegen Basel erfüllt hatte. Dies geschah durch die Zahlung von 5000 Gulden; in dieser sehr großen Summe waren außer seit 1471 versessenen Steuern vermutlich auch Gelder privater Depositäre enthalten, die nun erst zur Rückzahlung über den Rat zu Basel kamen. Im Herbst 1476 war es endlich so weit: Eberler wurde aus dem Bürgerrecht zu Basel entlassen. Er wird 1482 als kürzlich in Baden verstorben erwähnt. Sein Sohn Niklaus brachte es in der neuen Heimat bis zum Schultheißen.

Wir haben, um die Darstellung des Prozesses nicht zu unterbrechen, dessen numismatische Aspekte bisher beiseite gelassen und fügen sie hier ein, bevor wir mit dem Nachspiel der Affäre zum Schlusse kommen.

Zunächst dürfte es nützlich sein, die in den Prozeßakten an verschiedenen Stellen genannten Manipulationen mit Münzen nochmals kurz zusammenzufassen. Sie betreffen:

1. Ankauf, zum Teil Einfuhr und in Umlauf-Setzen unterwertiger Münze zu einem höheren als dem gesetzlichen Kurs. Das betrifft die Savoyer Blanken, die Kreuzer mit den zwei Köpfen und die unterwertigen rheinischen Goldgulden.

2. Verbotene Demonetisierung (abtun) kursfähiger Münze durch Einschmelzen (verbrennen, kürnen). Dies sind die Fälle der guten rheinischen Gulden, der Kaiser Heinrichs-Plapparte, der Metzblanken, böhmischen Groschen, Spagürli, Angster «und derglich müntzen».

3. Verbotene Ausfuhr von Goldgulden, sowohl rheinischer als solcher der Reichsmünze Basel.

Als Münzen, die (unter anderen) als Kursmünzen in Basel umliefen und von denen die meisten auch Gegenstand der Verfehlungen der Angeklagten bildeten, werden folgende genannt:

Goldmünzen: Goldgulden aus der Reichsmünzstätte zu Basel; rheinische Goldgulden von 19 Karat fein, ferner ihre weniger feinhaltigen «Zulouffer» (sonst auch Beischläge genannt), gegen deren Ausmünzung durch die rheinischen Kurfürsten sich der Kaiser und die übrigen Münzstände sich unablässig, aber erfolglos wehrten; Dukaten, d. h. ungarische oder böhmische Goldgulden von höherem Feingehalt als die rheinischen; sie kommen nur einmal, im Großverkehr, vor.

Silbermünzen: Die Basler Kaiser Heinrichs-Plapparte aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Ewig Nr. 474, Taf. XXV, 140) mit dem Basler Schild im Dreipaß und dem thronenden Kaiser Heinrich II., dem Patron von Bistum und Stadt Basel, mit Krone und Nimbus, Szepter und Kirchenmodell haltend. Die große Seltenheit dieser Heinrichsplapparte erklärt sich wohl zum Teil gerade durch ihre Einschmelzung

durch den Münzmeister Gesell. Eine große Rolle spielen die Savoyer Blanken, Bianchi des Herzogs Ludwig von Savoyen (1435–1465), mit Savoyer Schild im Dreipaß und Kreuz im Vierpaß. Dann die Metzblanken: Groschen der Stadt Metz mit dem knienden St. Stephanus. Auf den ersten Blick rätselhaft sind die Kreuzer mit den zwei Köpfen; sie erscheinen als «Fünfer oder Kreuzer mit den zwei Köpfen» fast gleichzeitig mit dem Prozeß, auf einem gemeinsamen Tag der Oberen und der Niederen Vereinigung in Basel am 13. Dezember 1474. Es brauchen also keine Kreuzer im strikten Wortsinne zu sein. Da es nun weder Kreuzer noch Fünfer mit zwei Menschenköpfen gibt, müssen es solche mit dem doppelköpfigen Reichsadler sein, so wie auch bei einer Münzprobe zu Ensisheim 1471 «des keisers gulden mit den zwei kopffen» genannt werden. Damit fallen die Etschkreuzer und die schweizerischen Fünfer mit dem einköpfigen Adler außer Betracht, ebenso die Savoyer Quarti, die überhaupt keinen Adler zeigen (entgegen der Angabe im Materienregister der Eidg. Abschiede, Bd. II, die diese Kreuzer als Savoyer Münzen bezeichnet). Aber welche Kleinmünzen es nun sind, konnte ich bis jetzt nicht feststellen²⁹. Weiter werden genannt die Beheimschen oder böhmischen Groschen, die Spagürli, d. h. Mailänder Kleinmünzen, und die Angster von nicht näher bezeichneter schweizerischer Herkunft.

Und nun der Epilog! Im Herbst 1475, etwa sieben Monate nach dem Prozeß, finden wir Hütschi als Wardein und Gesell als Münzmeister wieder in ihren Ämtern an der Reichsmünze zu Basel. Hütschi³⁰ hatte nach dem Prozeß die Stadt verlassen in der Absicht, sein Bürgerrecht aufzugeben, besann sich aber eines Besseren und stellte nun verschiedene Begehren an den Rat, die von den Dreizehnern am 17. Juni oder kurz nachher dahin beantwortet wurden: 1. «siner urfecht halb, die abzetund (was die Rehabilitation bedeutet hätte): sol im ein abgeschriff davon geben werden»; 2. «ettwas an der sum (von) 500 gulden widerkeren (zurückerstatten): sol by der besserung (Buße) bliiben»; 3. «in lassen des von Winsperg wardiner sin» (an der Reichsmünze): bewilligt, «doch uff der von Winsberg (Philipps, seiner beiden Söhne und seiner Tochter als Mit-Pfandinhaber) bitte»; 4. «in by der zunfft zu behalten»: bewilligt: «sol by der zunfft bliiben». Hütschi verhandelte daraufhin weiter mit dem Rat. Am 15. Juli wurde ihm ein Geleit auf acht Tage zugesagt, um zu diesem Behuf in die Stadt zu kommen. Von seiten Philipps von Weinsberg lief nun freilich beim Rat zu Basel nicht eine Fürbitte ein, sondern, im Juli oder August, eine Beschwerde über das Vorgehen gegen seinen Wardein Hütschi und seinen Münzmeister Gesell und das Begehren, beide «wider zû der muntz kommen und an die arbeit steen und die üben und handhaben ze lassen wie vorher bescheen ist.» Unterstützt wurde das Begehren durch den Markgrafen (seit 1471 Kurfürst) Albrecht Achilles von Brandenburg. Wir wissen nicht inwiefern dieser an der Angelegenheit interessiert war; es war wohl nur ein bloßer Akt der Gefälligkeit gegenüber dem Weinsberger, mit dem er im Lager des Reichsheeres vor Neuß zusammengetroffen war. Nach einem im Staatsarchiv zu Luzern liegenden Bericht über das Reichsheer vor Neuß nämlich (als Beilage zum Abschied der eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern, 7. Juni 1475) war Philipp von

Weinsberg nebst anderen Grafen und Herren dem von Albrecht von Brandenburg befehligten Heeresteil zugesellt, und der Colmarer Reimchronist Hans Erhard Tusch (oder Tüsch) berichtet sogar: «her philips herr zu Winsperg glichs / kam auch mit Marggraff Albrecht dar». Am 5. September antwortete der Rat zu Basel den beiden Herren, sein Vorgehen gegen Hütschi und Gesell sei durchaus gerechtfertigt gewesen; es habe ihm weder für sich noch für den Herrn von Weinsberg gebühlich erschienen, sie wieder in ihr Amt einzusetzen, indessen sei er bereit, auf die Bitte des Markgrafen und des von Weinsberg die Goldene Münze durch sie wieder versehen zu lassen.

Das bedeutete allerdings kein Präjudiz für die Stellung Ludwig Gesells als Münzmeister an der *städtischen* Münze. Wann er dort wieder angestellt wurde, ist nicht bekannt; es scheint, daß es mit ihm noch Anstände wegen rückständiger Steuern gab, daß aber im Laufe des Jahres 1476 die Sache erledigt wurde. Denn das Öffnungsbuch des Rates besagt «Anno (14)77 uff donstag nach circumcissionis domini (2. Januar) ist meister Ludwig Gesell, muntzmeister, wider bestellt, dis kunftig jar vierer zu muntzen nach lutt siner verscribung»; der Bestellbrief und die Gegenverschreibung Gesells wurden allerdings erst am 24. März 1477 nach Beendigung des Krieges durch Karls des Kühnen Niederlage und Tod bei Nancy ausgestellt.

Von da an erscheinen Hütschi und Gesell wieder in durchaus gefestigter Stellung. Hütschi ist wohl schon 1477 wieder geschworener Wechsler, wie er 1481 genannt wird, denn damals hatte Basel die Umwechslung des Soldes der aus Lothringen heimkehrenden Knechte vorzunehmen; in diesem Jahre erwirbt er die Zunft zu Saffran, ist 1477–1478 Zunftmeister zu Hausgenossen, kauft 1480 das Haus «zum Arm» an der Sporengasse von Zunftmeister Ulrich Meltinger und gehört im Frühjahr und Oktober dieses Jahres Ratsbotschaften auf Münztagen des Rappenmünzbundes zu Ensisheim an. Martini desselben Jahres amtet er als Versucher bei einer Münzprobe zu Basel, und im Januar 1481 hinterlegt auf seiner Wechselbank der Basler Bischof Caspar zu Rhein die auf dem Schultheißenamt zu Basel stehende Pfandsomme von 2000 Gulden. Damit hören die Nachrichten über Hütschi auf³¹.

Das Leben des Münzmeisters Ludwig Gesell³² läßt sich auf eine längere Zeitstrecke hin verfolgen. Zwischen dem 24. März 1477 und dem 8. November 1480 muß er Bürger zu Basel geworden sein; daß er – was nicht gewöhnlich ist – daneben sein Burgrecht zu Zürich bis Ende 1489 (Samstag nach St. Niklaustag, 12. Dezember) behalten konnte, mag mit seiner überstädtischen Stellung an der Reichsmünze zusammenhängen. Wir haben gesehen, daß er 1477 vom Rat zu Basel wieder als städtischer Münzmeister bestellt wurde; am 8. November 1480 schließen die vier Rappenmünzbundstädte Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach einen Vertrag mit ihm über die Prägung von Zweilingen (Rappen) und Steblern. Die ausführliche Urkunde läßt deutlich erkennen, daß die Münzung für alle vier Städte in *einer* Münze, zu Basel, geschehen sollte unter der Aufsicht von drei Wardinern, die auch die Münzstempel verwahren sollten in der Zeit, da nicht geprägt wurde. Es scheint aber, daß auch die Möglichkeit der Münzung durch Gesell in jeder der vier Städte

erwogen, aber wohl als zu umständlich fallen gelassen wurde³³. 1484 wurde Gesell auf fünf Jahre von Solothurn als Münzmeister verpflichtet; Prägungen für diese Stadt hat er wohl jeweils dort und nicht in der Basler Münze ausgeführt. Jedoch scheint ihn diese Tätigkeit veranlaßt zu haben, seine Basler Ämter niederzulegen, wenn er auch in Geldsachen weiterhin der Beauftragte Philipps von Weinsberg im Verkehr mit dem Basler Rat blieb. Als Münzmeister an der Reichsmünzstätte erscheint nämlich 1487 Thoman Brunner von Linz, der 1489 das Bürgerrecht zu Basel und die Gesellschaft (nicht die Zunft) zum Schlüssel, d. h. ohne Verpflichtung zu persönlichem Wacht- und Kriegsdienst, und die Seelzunft daselbst mit Anrecht auf Leichengeleite, Totenmesse und Jahrzeitfeier kauft und 1491 zu Hausgenossen zünftig wird³⁴. Auch wird Gesell 1489 und wiederum 1491 urkundlich durch Bürgermeister und Rat als «ettwan munzmeister by uns» und «ettwan unser munzmeister», d. h. als gewesener Münzmeister bezeichnet. Dessen ungeachtet blieb Gesell der Mittels- und Vertrauensmann Philipps von Weinsberg, des Pfandinhabers der Basler Reichsmünzstätte, mit dem Basler Rat; am 24. Mai 1489 quittiert ihm die Stadt über eine Zahlung Philipps von 45 1/2 fl. rh., und am 12. Juli 1491 konnte er den Rest der seit 1436 laufenden Weinsbergischen Schuld gegen Basel abtragen; Bürgermeister und Rat bestätigen ihm und seiner Frau Verena, daß sie ihnen «bezalt haben all und yegklich Schulden, so von wegen (des Herrn von Weinsberg) uff sy gerechnet ist, dessglichen sy uns von wegen ir selbs biss uff hut datum alles vergangen schlegsatzes (so!) halb und sust schuldig gewesen sind». Im Jahre 1492 trat Gesell in Beziehungen zu Bern, dessen Rat ihn zunächst über die Bezugsquellen von Münzsilber konsultierte, ihm aber dann, unter dem 3. März 1494 den Auftrag erteilte, achtlötige «vier krützer werdige blaphart» (Batzen) zu prägen, wozu er nun allerdings vorübergehend nach Bern übersiedeln mußte. Er muß sich seiner Aufgabe zur Zufriedenheit des Berner Rates entledigt haben, denn 1495 erteilt ihm dieser «einen erlichen Abscheid»; es scheint aber, daß er noch bis in das folgende Jahr in oder für Bern tätig gewesen ist. Sein Amt in Basel hat Gesell nicht wieder angetreten. Dort waltete nunmehr «meister Wolffgang der muntzmeister (Oeder)³⁵, der im Auftrage des Basler Rates im Jahre 1497 oder 1498 an einem Tag des Rappenmünzbundes zu Neuenburg a. Rh. teilnahm. Auch als man an einem anderen Bundestage, im September 1497 zu Basel, einen gemeinsamen Münzmeister für die geplante Prägung von kleiner und «merer müntz» der vier Bundesstädte suchte, war von Gesell nicht die Rede, vielmehr wurde durch den Ritter Hermann von Eptingen, dem Vertreter des Königs Maximilian, der schon erwähnte Reichsmünzmeister Thoman Brunner vorgeschlagen. Als aber die Münzgenossen nach mühseligen Verhandlungen endlich am 30. November 1498 zu einer Einigung über die Münzsorten und über Schrot und Korn gelangt waren, wollten sie nichts mehr von einem gemeinsamen Münzmeister wissen, sondern jede in ihrer Stadt und durch ihren eigenen Meister münzen lassen.

Ludwig Gesell betrieb neben, zwischen und nach seiner Tätigkeit als Münzmeister auch andere Geschäfte. Von 1479 bis 1503 wird er als Wirt (und Besitzer) zum Goldenen Storch zu Basel erwähnt, seine Frau 1504 als Wirtin. 1479 kaufte er in

Zürich «ein fûder, namlich X eimer» Wein, der dort in jenem Jahr «ussbüding und also gût» geraten war, daß er ihn zu Basel um 3 Plappart die Maß ausschenken konnte. Damals ließ er auch über der Türe seines Hauses zum Hintern Storchen (Totengäßlein 16) sein in Stein gehauenes Vollwappen mit dem steigenden, eine Zainzange haltenden Löwen anbringen. 1480 tätigte er ein Geschäft in Leder mit dem Schuhmacher Pflegler in Zürich, über dessen Forderung das Schultheissen-gericht zu Basel zu Gunsten Gesells entschied; 1482 finden wir ihn als Teilhaber an dem Bleibergwerk zu Goppenstein im Wallis, und 1498 ließen er und der Lohnherr (Bauherr) Jakob Veltin zu Basel sich von einem Hans Huber in Zürich eine Forderung an den Ritter Konrad von Ramstein abtreten.

Zwei Jahre darauf siedelte Gesell von Basel nach Zürich über. Unter dem 3. Februar 1500 bestellen Bürgermeister, Rat und Großer Rat zu Zürich zu Münzmeistern auf drei Jahre «die ersamen Ludwig Gsell, den münzmeister von Basel, und unsern lieben burger Ulrichen Trinckler»; nach Ratsbeschluß vom gleichen Tage wollen sie «die münz lihen ... meister Ludwigen, münzmeister von Basel, und von im nemmen den schlagschacz», nämlich zwei Behemsch von der feinen Mark Silbers, «doch daz er Ulrichen Trinckler mit im in der sach habe». Die beiden sollen schlagen «dicke plapparte (Drittelsgulden) und Rallabatzen» nach Berner und Solothurner Schlag. Diesen wichtigen Auftrag, der bei der Prägung von Dicken ungewöhnliche technische Ansprüche stellte, kann Gesell nicht von Basel aus ausgeführt haben. Vielleicht mag er froh gewesen sein, aus der seit dem Schwabenkrieg dick gewordenen Luft in Basel wegzukommen, wo die Neutralisten, die Königlichen und die Eidgenössischen in bitterem Hader lagen. Bürger zu Zürich ist Gesell nicht wieder geworden, sonst wäre er wie Trinckler als solcher bezeichnet worden.

Nach Erledigung seines Auftrages in Zürich kehrte er nach Basel zurück; am 30. Januar 1503 leistete er dort persönlich die Amtsbürgschaft für seinen zum Salzmeister ernannten Tochtermann Hans Graf. Wenn er bei dieser Gelegenheit als Münzmeister bezeichnet wird, so bezieht sich dies nicht auf das Amt, sondern auf den Beruf schlechthin, denn jenes wurde damals durch Konrad Wolfgang Rupp von Konstanz ausgeübt. Von da an verlieren wir Ludwig Gesell aus den Augen; wann er gestorben ist, wissen wir nicht.

Wir haben die Nachrichten über die Tätigkeit der beiden im Münzprozeß verurteilten Hauptschuldigen Hütschi und Gesell nach ihrer Rehabilitierung ausführlich zusammengestellt, weil sie zusammen mit ihrer baldigen Wiedereinsetzung in ihre Ämter klar das eine beweisen: beide waren für das Münz- und Geldwesen Basels wichtige, ja damals unentbehrliche Männer, Hütschi als gewiegter Wardein und Bankier und Gesell als hervorragender und gesuchter Münztechniker und wegen seiner Beziehungen zum Silbermarkt und zu den Herren von Weinsberg, den Schuldnern Basels.

Der Basler Münzprozeß von 1474/75 ist nicht zum Drama geworden. Er trägt alle Merkmale der rechnenden und, wo es nicht an den Lebensnerv der Stadt geht, schmiegsamen Basler Politik: die Neigung, ein kleineres Übel hinzunehmen oder

glimpflich zu ahnden, um ein größeres abzuwenden. Zur Ordnung sehen – gewiß – aber in einer Art und Weise, die zwar das verletzte Recht wieder herstellt, aber die Tür zu späterem Einlenken, höheren Interessen zuliebe, offen läßt. Daß dies alles vor dem Hintergrunde der burgundischen Gefahr und unter ihrem Einfluß sich abspielte, das hebt den Prozeß aus dem Rahmen eines örtlichen Skandals in einer ober-rheinischen Stadt hinaus.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Druckschriften

BBgr	Basler Biographien. 3 Bände. Basel 1900–1905.
BChr	Basler Chroniken, hg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel. 2. Bd., hg. durch Wilhelm Vischer und Heinrich Boos; 3. Bd., hg. durch Wilhelm Vischer. Leipzig 1880 und 1887. (Beide Bände enthalten das Diarium des Basler Münsterkaplans Johannes Knebel; der 3. Bd. als Beilage VIII die Akten des Münzprozesses von 1474/75.)
BJ	Basler Jahrbuch.
BZ	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde.
Bissegger	Alfred Bissegger: Die Silberversorgung der Basler Münzstätte im Mittelalter. Basler Diss. 1917.
Cahn R	Julius Cahn: Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des obern Rheinthaales. Heidelberg 1901.
E. A.	Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Bd. 2: Die Eidg. Abschiede aus dem Zeitraum von 1421 bis 1478, bearbeitet von Anton Philipp Segesser. Luzern 1863.
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bände und Supplement-Band. Neuenburg 1921–1934.
Haller	Gottlieb Emanuel von Haller: Schweizerisches Münz- und Medaillen-Cabinet. 2 Teile. Bern 1780–1781.
Harms	Bernhard Harms: Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft; Ergänzungsheft 23.) Tübingen 1907.
Koelner Sfr	Paul Koelner: Die Safranzunft in Basel. 1935.
Koelner Schl	Paul Koelner: Die Zunft zum Schlüssel in Basel. 1953.
Ochs	Peter Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Bände. Basel 1786–1822.
QZW	Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500, bearbeitet von Werner Schnyder. Zürich 1937.
SNR	Schweizerische numismatische Rundschau – Revue suisse de Numismatique.
UBB	Urkundenbuch der Stadt Basel. Bd. VIII und IX, 1901 und 1904.
Wackernagel	Rudolf Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel. 2 Bände, 1. und 2. Teil. Basel 1911 und 1916.

Anmerkungen

¹ Harms 150 nennt die Summe von 90 000 fl. Zu der Ausgangssumme von 50 000 fl. waren weitere 40 000 fl. hinzugekommen für die Ablösung bereits verpfändeter Herrschaften durch Karl in den von Sigmund verpfändeten Gebieten, für verschiedene Verwaltungsausgaben und für Zinse, dagegen waren von diesen 90 000 fl. abzuziehen 10 000 fl., die Karl gleich 1469 für Sigmund an die Eidgenossen als Kostenvergütung für den Waldshuterkrieg von 1468 bezahlt hatte (Quittung, d. d. 23. Juni 1469: E. A. II, S. 398, Nr. 634). Es blieb somit ein Betrag von 80 000 fl., der auch durch die Addition der Anteile der vier Städte an der Lösungssumme ausgewiesen ist, nämlich Straßburg 40 000, Basel 30 000, Colmar 6000 und Schlettstadt 4000 fl. (BChr. III 571–583, so auch Wackernagel II 1, S. 70 f.). Gegen die vier Städte verscrieben sich als Mitschuldner Sigmunds die Tiroler Städte Meran, Bozen, Innsbruck, Hall und Schwaz.

² Über Johannes Knebel und sein Tagebuch siehe BChr III 583–596; die zitierten Abschnitte BChr II 152–153 und 157.

³ Balthasar Hütschi bis zum Prozeß: UBB VIII, S. 213, Nr. 277 II, S. 295, Nr. 371, S. 319, Nr. 413, S. 332, Nr. 426, S. 332, Nr. 426 (hier, wie auch Cahn R die Namensform Hewtsch), S. 335, Nr. 430; BChr III 405; Harms 157 f., 195–197; Koelner Schl 257; Wackernagel II 1, S. 502 f. – Ein Balthasar Hütschi, 3. Februar 1457 als minderjähriger Sohn des verstorbenen Wechslers Hans Hütschi genannt (UBB VIII, S. 34, Nr. 52 II) ist mit unserm Balthasar Hütschi nicht identisch, vielleicht ein Vetter. Hütschis Wappen in dem an seiner Urfehde hängenden Siegel: T auf Dreieck (der untere Teil des Schildes ist beschädigt; Taf. VI, 1).

⁴ Balthasar Hütschi, Sohn: Goldschmied, Zunftkauf zu Safran 1477, zum Schlüssel 1488, des Rats, als Zeuge 1481 genannt, in den 1480er Jahren Nachfolger seines Vaters als Wardein. (Koelner Sfr 606; Koelner Schl 271; UBB VIII, S. 468, Nr. 598).

⁵ Das Hütschi-Eberlersche cambium civitatis war kein Stadtwechsel im strengen Sinne des Wortes wie später, als die Stadt (1504) einen solchen mit einer Kapitaleinlage gründete und den bisherigen Privatwechsler Heinrich David zum Stadtwechsler ernannte, und (1533) sogar das städtische Wechselmonopol statuierte. Es lag auch nicht etwa ein Pachtverhältnis vor. Der Rat erwog allerdings 1472 die Frage, «ob man einen eigenen wechsel haben welle», scheint sich aber damit begnügt zu haben, die Bank der Hütschi und Eberler für wichtige Geldgeschäfte zu benutzen. Dadurch und weil der eine Teilhaber der Wardein war, gewann diese eine gewisse offiziöse Vorzugsstellung gegenüber den andern privaten Wechselbanken. Nach dem Zusammenbruch der Bank infolge des Münzskandals und nach der Rehabilitierung Hütschis wurde auch 1478 von der Errichtung eines eigentlichen Stadtwechsels abgesehen. Wenn Hütschi 1481 als «geswornen wechslers der statt Basel» erscheint und dies sicher auch schon vor dem Prozeß war, so bedeutet dies nicht viel, denn alle Wechsler wurden auf die Beachtung gewisser Geschäftsusancen vereidigt. Wir haben es mit einem nicht gesetzlich, wohl aber in praxi privilegierten Institut zu tun, das Wackernagel (II 2, S. 503), obwohl er für die Zeit von 1472–1474 zur Auffassung eines eigentlichen Stadtwechsels hinneigt, treffend als «Bank in Basel» (nicht «Bank von Basel») bezeichnet.

⁶ BChr II 9, Anm. 2.

⁷ BChr II 51, Anm. 4.

⁸ Über Hans Hütschi: Hans Morgenthaler: Beiträge zur Bau- und Kunstgeschichte Solothurns im XV. Jahrhundert, in Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde, N. F. XXVI, 1924, S. 243. Sein Vorname, Hans, hat wohl den Verschrieb Knebels in dessen erster Notiz über den Prozeß: Johannes statt Balthasar, verursacht, vielleicht zusammen mit dem Umstand, daß dort noch weitere Personen mit dem Vornamen Johannes genannt werden.

⁹ Ludwig Gesell bis zum Prozeß: Bürgerbuch Zürich (Original im Stadtarchiv Zürich, genaue Abschrift im Staatsarchiv Zürich), fol. 233r; Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts III 82, 223, 322, IV 50, V 41, VI 41, VII 38; UBB VIII, S. 155 f., Nr. 195, S. 249, Nr. 324, S. 290 f., Nr. 367, S. 332, Nr. 426; BChr III, 404, 413 f.; QZW S. 653, Nr. 1149 i,

S. 657, Nr. 1156, S. 667, Nr. 1172; Ochs III, 547; Harms 130, 146; Cahn R 85; Hanauer: *Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne* I, 1876, p. 409; Bissegger 104, Anm. 75. – L. Forrer: *Biogr. Dictionary of Medallists*, Suppl. I, p. 355: Gesel, Louis (Swiss), mintmaster at Fribourg, 1464, ist ein Irrtum; der Mann heißt Genel und hat mit Ludwig Gesell nichts zu tun. (Dellion: *Dictionnaire historique du Ct. de Fribourg* X, 451 und J. Schneuwly in RSN XIII, 457). – Gesells Wappen in seinem mehrfach vorkommenden Siegel (s. Taf. VI, 2) und über einer Tür im Totengäßlein Nr. 16 Abb. bei Aug. Burckhardt: *Zunft zu Hausgenossen in Basel*, S. 59): steigender Löwe mit Zainzange.

¹⁰ Gesells Münzung für Solothurn: BChr II 153; Haller II 144, irrtümlicherweise mit dem Vornamen Lienhart, den A. Escher, *Schweiz. Münz- und Geldgeschichte* 203 und J. Simmen, *Die Münzen von Solothurn*, in SNR XXVI, 350 übernommen haben. Über Gesells spätere Münztätigkeit für Bern s. S. 38 und Anm. 32.

¹¹ Gesells Familie: Seine Frau: Steuerbücher Zürich a. a. O., ihr Vorname: UBB IX, S. 113, Nr. 125 (12. VI. 1491) und: *Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich* 1504 (Zürich 1942), S. 417: «Frenli, Wirttin zum Storchen ze Basel», aus welcher Formulierung aber nicht geschlossen werden darf, daß sie damals (nach 30. I. 1503) schon Witwe geworden war. Salzmeister Hans Graf als Schwiegersohn des Ludwig Gesell: UBB IX, S. 232, Nr. 293 (30. I. 1503). Hans Gesell, der Pflegelmacher kauft 1470 die Zunft zu Safran; er bezahlt an die Einkaufsgebühr von 4 Gulden einen Gulden bar und gibt für den Rest einen silbervergoldeten Becher als Pfand (Koelner Sfr 475).

¹² Knebel nennt sie «consortes monete»; das bedeutet auf keinen Fall «Hausgenossen», denn diese Korporation bestand damals längst nur noch als Zunft, und gerade die genannten Herren gehörten ihr, mit einer Ausnahme, nicht an. Sie waren auch weder an der städtischen noch an der Reichsmünze beteiligt; wäre dies der Fall gewesen, so müßten die Akten des Prozesses eine Andeutung darüber enthalten. Wohl aber waren sie, wenn man «moneta» als Münzgeschäft im weiteren Sinne versteht, daran beteiligt, teils als Wechsler, teils als Silberlieferanten.

¹³ August Burckhardt: *Die Zscheggenbürlin, ein ausgestorbenes Basler Geschlecht: Schweizerisches Geschlechterbuch* I, 1905; HBL VII, 685.

¹⁴ August Burckhardt: *Die Familie Bär*, in BBgr I, 1900, S. 59 f.; Koelner Schl 256; Bissegger: 82 f., 115. Hans Bär hatte später persönliche Beziehungen zur Reichsmünzstätte in Basel, indem sein Sohn Hans (II.), der 1515 als Bannerträger der Basler bei Marignano fiel, die Schwester (eher als die Tochter) des Gulden-Münzmeisters Thoman Brunner, namens Barbara heiratete.

¹⁵ Über Hans und Lienhart Eberler, beide nach ihrem Hause «zum Gold» genannt, jener der ältere, dieser der jüngere Bruder des Mathis Eberler, die von Knebel unter den Verdächtigten nicht genannt werden, wohl aber im Basler Öffnungsbuch als solche erscheinen (BChr II, 152, Anm. 7, III, 407) siehe August Burckhardt: *Die Eberler genannt Grünenzweig*, in BZ IV, 1905, S. 265–267 und 269 f. Beide waren Weinleute (Weinhändler). Hans Eberler kaufte 1449 die Zunft zu Weinleuten, war 1473–1474 und 1477–1478 Meister, 1475–1477 Ratsherr seiner Zunft, 1477 einer der beiden Hauptleute Basels beim Zug vor Blamont. Vor 1473 hielt er sich meistens zu Neuenburg a. Rh. auf. Er war einer der beiden Hauptschuldigen im sogenannten Bisingerhandel 1478 (s. S. 28), entkam aber nach Zürich, wo seine Tochter verheiratet war, und wurde dort Bürger. Von Zürich aus erwirkte er 1481 durch Vermittlung des Herrn Wilhelm von Rappoltstein und gegen eine Zahlung von 5000 fl. eine für ihn günstige Verständigung mit Basel. Er zog sich später wieder nach Neuenburg a. Rh. zurück, wo er 1501 zum letzten Male genannt wird. – Lienhart Eberler wurde 1450 Zünfter zu Weinleuten, 1466 zu Hausgenossen, 1474 zum Schlüssel und war 1463–1471 Zunftmeister zu Weinleuten. Nach dem Münzprozeß gab er das Bürgerrecht zu Basel auf und verließ die Stadt, mit der er ohnehin seit 1467 infolge eines verlorenen Prozesses in Unfrieden lebte. Wohin er sich wandte, ist nicht bekannt; 1482 tritt er zusammen mit seinem Bruder Hans in Baden auf bei der Teilung des Nachlasses ihres dort verstorbenen Bruders Mathis zwischen dessen Witwe und den Kindern aus erster Ehe. – Mathis Eberler «zum Agtstein» ist nicht zu verwechseln mit seinem gleichnamigen Vetter «zum Hasen», seit 1477 «zum Engel». Dieser kaufte 1454 die Zunft zu Hausgenossen, war 1460–1471 Zunftmeister und 1471–1474 des Rats (August Burckhardt a. a. O. 267–269).

¹⁶ Hans Army: Ferdinand Holzach: Das Geschlecht der Army, in BBgr I, 1900, S. 40; Wackernagel II 2, S. 521.

¹⁷ Ulrich zum Lufft (1429–1490), Ratsherr zu Weinleuten. Einen Becher aus seinem Besitz vermachte sein Sohn, Domherr Arnold zum Lufft, dem Basler Münster. (Katalog der Ausstellung des Basler Münsterschatzes im Histor. Museum zu Basel 1956, Nr. 59.)

¹⁸ Andreas Bischoff, 1458 aus Schlettstadt in Basel eingewandert, 1461 Bürger daselbst und Zünfter zu Safran, 1463 Stubenmeister, 1476 Sechser, 1478 Seckelmeister, 1476 beim Basler Kontingent bei Grandson. Er versteuerte 1470 ein Vermögen von 3100 fl. (Koelner Sfr 500 f.; Schönberg: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1879, S. 760).

¹⁹ Ludwig Peiger (Beyer, Peiger) genannt Gloggengießer, Sohn des Glockengießers Hans Peiger, «sines hantwercks und kunst wit verrümpft», erneuert 1463 die Zunft zu Safran (BChr II, 157, Anm. 2; Koelner Sfr 605). Sein Streit mit Hütschi: BChr III, 408; UBB VIII, S. 335, Nr. 430. Hütschi war schon früher einmal, 1462, von seinem Mitzünfter Hans Hiltbrand, dem Siegelstecher, beschimpft worden; auch dieser war für ein Jahr aus der Stadt verbannt worden.

²⁰ Ströwlin (BChr III 408) ist weiter nicht bekannt. Basler Bürger dieses Namens erscheinen im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehrmals; Rudolf Strölin resigniert 1455 auf die Kapelle St. Peter und Paul zu Schallbach, Heinrich Stroly ist 1458 Zeuge in einem peinlichen Prozeß gegen zwei Knechte des Grafen von Thierstein, Oswald Stroylin besitzt 1478 eine Wässermatte vor den Toren Kleinbasels, und 1520 wird «Ströwlins seligen schüwr» an der Utengasse in Kleinbasel erwähnt. Als identisch mit Ströwlin dem köuffler käme nur Oswald in Frage. (UBB VIII, S. 15, Nr. 21, S. 60, Nr. 85, S. 431, Nr. 548, IX, S. 442, Nr. 498.)

²¹ Jacob Waltenhein (Waltenheim) tritt politisch nicht hervor; 1459 wird er in einem vor das heimliche Gericht zu Westfalen gezogenen Zivilprozeß als dessen «wissender Freischöffe» bezeichnet. Er ist zwischen dem 24. Januar 1478 und dem 26. Oktober 1481 gestorben (UBB VIII, S. 85, Nr. 125 III, S. 425, Nr. 545, S. 442, Nr. 558 und 560). – Heinrich von Brunn, Zünfter zum Schlüssel 1452, Ratsherr 1468–1470, erhielt 1471 zusammen mit seinem Bruder Jakob einen kaiserlichen Wappenbrief; er ist öfters Mitglied von Gerichtsausschüssen des Rats, u. a. 1478 im Bisingerhandel; beim Kaiserbesuch 1473 arrangiert er die Festlichkeiten. Er starb 1491 (BChr III 543; Koelner Schl 240; HBLS II 376).

²² Dreizehnerkollegium: Andreas Heusler: Geschichte der Stadt Basel 137 f.; Wackernagel II 1, S. 238 f.

²³ BChr III, 406.

²⁴ BChr III 405.

²⁵ UBB VIII, S. 378, Nr. 484, S. 379 f., Nr. 487; BChr III 405–407.

²⁶ kürnen: Über dieses Schmelzverfahren des Silbers zu Körnern oder Granalien siehe Fr. v. Schrötter: Wörterbuch der Münzkunde 692 (im Artikel: Tiegelprobe): «Das flüssige Quantum (Silbers) wird in einen halb mit Wasser gefüllten kupfernen Löffel unter Bewegung des Wassers mit einer Reisgrute gegossen. Hierdurch sondert sich das Metall in sehr kleine runde Körner, die Granalien, von denen ein bestimmtes Gewicht zum Probieren gegeben wird. Je nach dem Ausfall der Probe kann der Masse Edelmetall oder Kupfer nachgesetzt werden, um den Münzen die gesetzliche Feinheit zu sichern.» Ein etwas abweichendes Verfahren beschreibt J. Mittmann in den Deutschen Münzblättern Nr. 437/38 (Mai/Juni 1939), S. 280 und Anm. 22: «Der Schmelzer gießt das gründlich durchgerührte silberhaltige Kupfer (nur solches gab die Gewähr für Einheitlichkeit des Silbergehalts) mit einem Schöpflöffel aus gewisser Höhe in dünnem Strahl auf einen Reiserbesen, den sein Gehilfe über ein größeres, mit Wasser gefülltes Gefäß hält. Auf diese Weise entstehen runde und massive Körner. Oder der Schmelzer gießt das Metall in breitem Strahl in den Schwall hinein, wodurch sich hohle und zackige Granalien bilden.» Die Granalien (gekürntes Silber) wurden im 15. Jahrhundert häufig in Säcke verpackt, die versiegelt und mit Angabe des Gewichtes und des Kornes versehen wurden und im Großverkehr als Zahlungsmittel umliefen (J. Mittmann, in Mitt. d. num. Ges. in Wien XVI, Nr. 33/34, 1929, S. 100). Falsche Deklaration des Feingehaltes des Silbers konnte

also erst nach Öffnung der Säcke durch neue Proben festgestellt werden, und deshalb stellte das Kürnen für Wardeine und Münzmeister eine große Versuchung dar und wurde mit besonderen Vorichtsmaßregeln umgeben. (Das Verbot des Kürnens im Riedlinger Münzvertrag von 1423 hatte einen andern Grund: die aus Granalien hergestellten Schrötlinge waren weniger regelmäßig als die aus dem gestreckten Zain ausgeschnittenen.) In anderer Bedeutung: kürn = Rohsilber, im Gegensatz zu Altsilber (Münzen als Schmelzgut) und zu Bruchsilber, so 1534/35 zu Passau (W. M. Schmid: Zur Geschichte des Passauer Münzwesens: Mitt. d. bayer. numism. Ges. 36/37, 1918/19, S. 69 u. 73). Ferner sind «gekürnte Pfennige» solche mit Perlreif-Umrandung.

²⁷ BChr III, 408–409.

²⁸ Verhandlungen des Rates zu Basel mit Mathis Eberler: UBB VIII, S. 377, Nr. 481, S. 379, Nr. 426, S. 382 ff., Nr. 490 und 492; BChr III, 414–418; August Burckhardt: BZ IV, 268. Sein Siegel: Eberkopf, Taf. VI, 3.

²⁹ Münztag vom 13. Dezember 1474: E. A. II, 520, Nr. 769. «Des keisers gulden mit den zwei kopffen»: Harms 152, Anm. 1.

³⁰ Hütschi nach dem Prozeß: UBB VIII, S. 391, Nr. 503, S. 467 f., Nr. 598; BChr III, 419–420. Über Albrecht von Brandenburg und Philipp von Weinsberg vor Neuß: BChr II, 260 und Anm. 1 und 511 f.; E. A. II, 547 ff.; Hans Erhard Tusch: Die burgundische Hystorie, eine Reimchronik, 1477, hg. v. Edmund Wendling und August Stöber, Colmar 1876, S. 34 f. In: Urkunden und Akten betreffend die Belagerung der Stadt Neuß am Rheine 1474–75, hg. v. Ernst Wülcker, Mitt. aus dem Frankfurter Stadtarchiv = Neujahrsblatt des Vereins f. Gesch. und Altertumskunde zu Frankfurt 1877) wird Philipp von Weinsberg auffallenderweise nicht erwähnt. Albrecht von Brandenburg hatte schon früher, als Beauftragter des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg, Beziehungen zu Basel in Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Grafen von Thierstein 1459 und 1466 (UBB VIII, S. 917 f., Nr. 130 und S. 214 f., Nr. 279).

³¹ Wackernagel II 1, S. 214; Koelner Schl 248 und 257; Koelner Sfr 606. Außer Hütschis Sohn Balthasar (siehe Anm. 4) und einer Tochter Katharina, der ersten Gattin (gest. vor 1509) des nachmaligen Bürgermeisters Adelberg Meyer («zum Pfeil») finden sich als Zünfter zu Safran, vermutlich ebenfalls Nachkommen oder andere Verwandte des Balthasar I.: der Watmann (Tuchhändler) Melchior 1497, des Rats, 1500 und 1501 mehrmals Zeuge bei Liegenschaftskäufen, sein Sohn Wolf 1519, des Rats und Landvogt zu Mendrisio, und Jakob 1537, Hauptmann in französischen Diensten (Koelner Sfr 407, 585 f.).

³² Ludwig Gesell nach dem Prozeß: Bürgerbuch Zürich fol. 233^r (Entlassung aus dem Burgrecht zu Zürich 1489); UBB VIII, S. 416, Nr. 529, S. 465 f., Nr. 595, IX, S. 62, Nr. 76, S. 64, Nr. 82, S. 113, Nr. 125, S. 232, Nr. 293; BChr III 420; QZW S. 774, Nr. 1355, S. 776, Nr. 1359 b, S. 897 f., Nr. 1521 f.; Harms 132 f., 149, 161; Cahn R 90, 98, 101; Bissegger 77 f. – Gesells Tätigkeit für Solothurn und Bern: Haller II 492 und handschr. Fortsetzung seines Münz- und Medaillen-Cabinets, abgedruckt in SNR I–II (I 239); J. Simmen: Die Münzen von Solothurn: SNR XXVI, 350; H. Türler: Die bernischen Münzmeister: Neues Berner Taschenbuch 1905, S. 100; Ad. Fluri: Joh. Friedrich Stettler, Anhang: SNR XXIV, 423. – Tätigkeit in Zürich: QZW S. 993 f., Nr. 1643 und 1645 a (vgl. Haller I 184); Hans Hüsey: Aus der Zürcher Finanzgeschichte in der Reformationszeit: Zürcher Taschenbuch 1948, 42 und Ad. Fluri a. a. O.

³³ Rappenmünzprägung 1480: Cahn R 98 sagt, es sei vereinbart worden, daß Gesell den vier Städten «an iren enden» münzen, die Reisekosten aber selbst tragen soll. Er bezieht sich auf das Exemplar der Vertragsurkunde im Basler Staatsarchiv, das er noch nicht im Abdruck im UBB (VIII, Nr. 595) benützen konnte. Dieser Abdruck enthält jedoch die genannte Bestimmung nicht; sie würde auch den Vorschriften über die Aufsicht durch drei (ausnahmsweise zwei) Wardiner und über deren Obhut über die Münzstempel widersprechen, die deutlich auf die Münzung in einer Münzstätte weisen. Wo Cahn die genannte Vertragsbestimmung gefunden hat, kann ich nicht sagen, aber bei seiner Zuverlässigkeit ist anzunehmen, daß sie etwa in einem (aber nicht in dem zu Basel liegenden) Konzept des Vertrages stand. Es läge also ein Irrtum Cahns nur insofern vor, als er das Basler

Exemplar des Vertrages als Beleg für diese in der endgültigen Fassung weggefallene Bestimmung zitiert.

³⁴ Thoman (Thomas) Brunner: Ochs IV 463, Anm. 1; Koelner Schl 271; August Burckhardt: Die Familie Bär, in BBgr I 87, Anm. 13; Cahn R 101.

³⁵ Wolfgang Oeder (I) (auch Höder, Oder, Eder), Goldschmied, seit 1479 in Basel nachweisbar, städtischer Münzmeister als Nachfolger Gesells, auf Bitte des Rates zu Konstanz im Herbst 1498 dorthin als Münzmeister beurlaubt bis August 1503; 1504 Gulden-Münzmeister in Basel bis 1513, wo sein Sohn Wolfgang (II) an seine Stelle tritt (Cahn Konstanz 288 f., 298 f., 308 f.; Cahn R 118; Bissegger 99; M. A. Ruegg-Karlen: Basler Münzmeister, in SNR XX 103 ff.).

